VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/78 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1978

zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 finden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 976/78 (6), auf Ölsaaten die neuen repräsentativen Kurse für die Deutsche Mark, den französischen Franken, die italienische Lira und das irische Pfund Anwendung.

Die Änderung der Preise zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres kann im Zuge der technischen Handhabung des Systems der Differenzbeträge in seiner jetzigen Form den Beteiligten ungerechtfertigte Vor- und Nachteile bringen. Diese werden für die ab 22. Mai 1978 vorausfestgesetzten Beihilfen und Erstattungen dadurch vermieden, daß mit der Verordnung (EWG) Nr. 1019/78 (7) für eine Übergangszeit unterschiedliche Elemente festgesetzt wurden, die sich nach der Vorausfestsetzung der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung einerseits und der Unterkontrollestellung oder der Ausfuhr von Raps andererseits richten.

Es wurde festgestellt, daß bei den nach dem 12. Mai 1978 vorausfestgesetzten Beihilfen und Erstattungen die gleiche Schwierigkeit besteht. Es empfiehlt sich daher, für die Bescheinigungen über die zwischen dem 13. und dem 21. Mai 1978 vorausfestgesetzten Beihilfen und Erstattungen gleichartige Maßnahmen zugunsten derjenigen Beteiligten zu treffen, die dies beantragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Antrag des Beteiligten finden zur Berechnung der vom 13. bis 21. Mai 1978 gültigen Berichtigungselemente für den Richtpreis, die Beihilfe und die Erstattung für diese Zeitspanne die im Anhang angegebenen Koeffizienten anstelle der für diese Zeitspanne gültigen Koeffizienten der Verordnungen zur Festsetzung oder zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen Anwendung, vorausgesetzt, daß die Unterkontrollestellung der Ölsaaten in der Ölmühle oder die Ausfuhr nach dem 30. Juni 1978 stattfindet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

NB: Durch diesen Text wird der irrtümlich im Amtsblatt Nr. L 146 vom 2. Juni 1978, Seite 8, in der Verordnung (EWG) Nr. 1191/78 veröffentlichte Text ersetzt.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 125 vom 13. 5. 1978, S. 32.
(7) ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 34.

ANHANG

Raps- und Rübsensamen zur Ölherstellung, verarbeitet in oder ausgeführt aus :	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder der Erstattung (anzuwendender Koeffizient)
1. vom 13. bis 14. Mai 1978 :		
— Frankreich	— 0,1323	+ 0,1323
— Irland	— 0,0544	+ 0,0544
— Italien	— 0,1385	+ 0,1385
2. vom 15. bis 21. Mai 1978 :		
— Frankreich	— 0,1205	+ 0,1205
— Irland	— 0,0544	+ 0,0544
— Italien	— 0,1385	+ 0,1385